



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Herrn
Christoph Klein
Poststraße 62
A – 5084 Großmain

Regierungsdirektor
Referatsleiter
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL
FAX +49 (0)228
E-MAIL
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 28. Juni 2017
AZ Z 17 – 53/195

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 06. April 2017

Meine E-Mail vom 01. Juni 2017

Ihre E-Mail vom 07. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Klein,

Ihren o. g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) auf Zugang zu dem von Ihnen näher bezeichneten Videoprotokoll sowie weiteren denkbaren Protokollen zwischen der EU-Kommission und der EU-Kommission lehne ich ab.

Ein derartiges Videoprotokoll befindet sich nicht im Besitz des BMG, so dass die Zugänglichmachung insoweit schon aus rein faktischen Gesichtspunkten nicht möglich ist. Der Herausgabe des im Besitz des BMG befindlichen Protokolls, das von der EU-Kommission erstellt wurde, steht § 3 Nummer. 1 lit. a) IFG entgegen. Nach dieser Bestimmung besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Nachteilige Auswirkungen sind insbesondere dann anzunehmen, wenn der ursprüngliche Informationsinhaber den Auskunftsanspruch nicht anerkennt und eine Zugänglichmachung der Information durch die Bundesrepublik die internationalen Beziehungen zu diesem Völkerrechtssubjekt belastet. So verhält es sich hier. Die EU-Kommission hat mir mitgeteilt, dass sie mit einer Zugänglichmachung des Protokolls durch das BMG nicht einverstanden ist. Die EU-Kommission beruft sich in diesem Kontext auf Art. 4 Absatz 2 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und weist zur Begründung auf den zwischen der EU-Kommission und Ihnen noch andauernden Rechtsstreit (EUG Rs. T-309/10 RENV) hin. Demzufolge

bin ich aufgrund dieser von mir dargestellten Sach- und Rechtslage gehindert, Ihnen das gewünschte Protokoll zugänglich zu machen.

Im Übrigen bestätige ich, dass sich das dem BMG vorliegende Protokoll auf ein Gespräch aus dem Jahr 2011 bezieht. Ein Protokoll über ein Gespräch aus dem Jahr 2007 befindet sich nicht im Besitz des BMG.

Die späte Bescheidung bitte ich zu entschuldigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Gesundheit eingelegt werden. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
Poststelle BMG@bmg.bund.de
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


